Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 57 (1965)

Heft: 12

Artikel: Pläne und Möglichkeiten zur Verwirklichung der Freizügigkeit zwischen Personalvorsorgekassen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354208

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pläne und Möglichkeiten zur Verwirklichung der Freizügigkeit zwischen Personalvorsorgekassen

Wir publizieren nachstehend einen Abschnitt aus dem dritten Kapitel der im Polygraphischen Verlag AG Zürich und St. Gallen erschienenen Dissertation über «Die Freizügigkeit des Arbeitnehmers im Spannungsfeld zur Pensionskassengebundenheit» von Dr. Hansjörg Rottmann, St. Gallen. Die Numerierung der Fußnoten übernehmen wir unverändert aus dem ganzen Werk. Für die Nachdruckerlaubnis haben wir dem Verfasser und dem Verlag zu danken. *Redaktion «Rundschau».*

Die bisher aufgezeigten Möglichkeiten zur Lösung des Freizügigkeitsproblems weisen größtenteils verschiedene Nachteile auf. Einmal sind diese Freizügigkeitsmaßnahmen oft nur *bilateral* (Freizügigkeitsabkommen) und *innerhalb eines auserwählten Kreises* (beispielsweise innerhalb des Schweizerischen Gewerbeverbandes) wirksam. Sodann zeigen die Staffelungen zur Abtretung der Arbeitgeberbeiträge sehr *unterschiedliche zeitliche Intervalle.* Auch sind einzelne Möglichkeiten zur Freizügigkeitsverwirklichung mit erheblichen *administrativen Umtrieben* verbunden (externe Versicherung). Im weitern soll bei jeder Freizügigkeitsmaßnahme unbedingt die *Zwecksicherung* garantiert, d. h. die Barauszahlung jeglicher Vorsorgemittel vermieden werden, eine Forderung, die bei Ausrichtung von Abgangsentschädigungen meist unerfüllt bleibt. Schließlich erschweren die *Mannigfaltigkeit der betrieblichen Personalwohlfahrt* und die daraus resultierenden Unterschiede in den Möglichkeiten, Varianten und Beispielen zur Freizügigkeitsverwirklichung die Uebersicht über die in einem konkreten Falle anzuwendende Freizügigkeitsmaßnahme, was dazu beiträgt, daß der Arbeitgeber sich gar nicht erst mit dem Freizügigkeitsproblem auseinanderzusetzen gewillt sein mag.

Im Bestreben, diese Einwände zu beseitigen und der Freizügigkeitsidee nicht nur in *Einzelfällen* und unter *speziellen Voraussetzungen* in mehr oder weniger großem Umfange zum Durchbruch zu verhelfen, bemühen sich gerade in jüngster Zeit einige Interessenvertreter und Versicherungsgesellschaften, ein *generell anwendbares* Freizügigkeitsverfahren auszuarbeiten. Dabei verdienen das Projekt des *Schweizerischen Verbandes für privatwirtschaftliche Personalfürsorge* zur Schaffung einer einheitlichen Freizügigkeitspolice sowie die Idee einer Freizügigkeitszentralstelle, welche die *Kommission zum Studium der Freizügigkeit in der Personalversicherung* ihren gegenwärtigen Forschungen zugrunde legt, besondere Aufmerksamkeit.

A. Die Freizügigkeitspolice

Unter Wahrung der drei grundlegenden Prinzipien der *Sicherung des Vorsorgeschutzes,* des *Ausgleichs der verschiedensten berechtigten Interessen* und der *Anpassung des strukturellen Aufbaus der Personalwohlfahrtseinrichtung an die Bedürfnisse der Freizügigkeit* (erleichterte Aufnahmebedingungen, Angliederung von Spareinrichtungen) sucht der *Schweizerische Verband für privatwirtschaftliche Personalfürsorge* nach einer auf folgenden Voraussetzungen und Grenzen beruhenden generellen Lösung des Freizügigkeitsproblems [56]:

- *Grundsätzliche Bereitschaft des Arbeitgebers,* die von ihm der Sozialvorsorge für seine Arbeitnehmer gewidmeten Mittel in einem bestimmten Umfange im Sinne der Freizügigkeit einzusetzen.
- Anspruch auf Zurverfügungstellung von Arbeitgebermitteln erst *nach* einer bestimmten Anzahl Dienstjahren.
- Bemessung der aus Arbeitgebermitteln zur Verfügung zu stellenden Beträge an den Stellenwechselnden auf Grund einer *linearen* oder *progressiven Staffelung der zurückgelegten Dienstjahre,* eventuell kombiniert mit Anzahl der *Lebensjahre.*

Vorläufiges Ergebnis der Suche nach einer solchen Lösung ist die Idee der Freizügigkeitspolice.

a) Der Grundgedanke

Mit den dem Vorsorgeschutz eines Zügers im Moment des Austrittes aus einer Personalwohlfahrtseinrichtung zur Verfügung stehenden Mitteln soll bei einer «*konzessionierten schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaft auf den Namen des die Stelle wechselnden Arbeitnehmers eine aufgeschobene, nicht rückkaufsfähige Altersrente, verbunden mit einer temporären Todesfallversicherung (bis zum Erreichen des Pensionierungsalters) zugunsten der nächsten Hinterbliebenen*» [57], bestellt werden. Zur erleichterten Durchführung eines solchen Verfahrens sind zurzeit Bestrebungen im Gange, einen einheitlichen, speziellen Policetyp zu schaffen. Insbesondere wird angestrebt, eine Lösung zu finden, nach welcher

---

[56] Voraussetzungen und Grenzen zitiert in Anlehnung an *Schweizerischer Verband für privatwirtschaftliche Personalfürsorge,* Zirkularmitteilung Nr. 233, 18. Dezember 1963, S. 3 ff.

[57] *Schweizerischer Verband für privatwirtschaftliche Personalfürsorge,* Zirkularmitteilung Nr. 233, 18. Dezember 1963, S. 4.

mehrere auf die gleiche Person lautende Policen zusammengelegt werden können.

b) Das Verhältnis Freizügigkeitspolice (OR 343bis, Abs. 3)

Wie bereits bei der Interpretation von OR 343bis, Abs 3 [58], angedeutet, stellt sich nun die Frage, ob im konkreten Einzelfall gemäß diesem Vorschlag dem Züger eine Einheitspolice auch dann ausgestellt werden kann, wenn dieser die Barauszahlung seiner eigenen Beiträge verlangt. Es ist daher zu prüfen, ob mit der Aushändigung einer solchen Police der Vorschrift von OR 343bis, Abs. 3, Genüge getan wird, im besonderen ob der aus einer Pensionskasse oder Gruppenversicherung austretende Arbeitnehmer in den «*Genuß der Wohlfahrtseinrichtung*» (OR 343bis, Abs. 3) dadurch gelangt, daß diese ihm aus dem für ihn geäufneten Deckungskapital oder eines Teils desselben eine Police bestellt, die *ungefähr die gleichen Leistungsarten vorsieht wie die Pensionskasse oder die Gruppenversicherung*, und ob daher in einem solchen Fall die *Barauszahlung der Arbeitnehmerbeiträge abgelehnt* werden kann.

Der Verband selbst hat zu dieser sehr wichtigen Frage – mit deren Beantwortung die Idee der Freizügigkeitspolice steht und fällt – noch keine endgültige Meinungsbildung getroffen. Vielmehr erwägt er, diese Kernfrage durch ein Expertengutachten abklären zu lassen. Festzuhalten ist jedenfalls, daß in der bisherigen Freizügigkeitspraxis noch nie versucht wurde, den «Genuß der Wohlfahrtseinrichtung» in OR 343bis, Abs. 3, in dieser Weise zu interpretieren, um zur Zwecksicherung des Vorsorgeschutzes die an die Pflicht zur «Herausgabe» [59] der Arbeitnehmerbeiträge geknüpfte Bedingung *nicht* eintreten zu lassen.

Wenn wir uns ungeachtet den Ergebnissen eines solchen eventuell zukünftigen Gutachtens mit der Berechtigung dieser Auslegung von OR 343bis, Abs. 3, auseinandersetzen wollen, so haben wir von der Tatsache auszugehen, daß der Wortlaut «in den Genuß der Wohlfahrtseinrichtung *gelangt*» von OR 343bis, Abs. 3, in Anlehnung an die Formulierung «in den Genuß der Wohlfahrtseinrichtung *eintreten*» [60] der OR 343bis zugrunde liegenden OR 673/862 [61] geschaffen wurde. In historischer Auslegung des fraglichen Wortlautes von OR 343bis, Abs. 3, ist daher auf die Auslegung der entsprechenden Wendungen in diesen Bestimmungen des Aktien- und Genossenschaftsrechts abzustellen. Dabei zeigt sich, daß bereits bei der

---

[58] Vgl. S. 83/84.
[59] Vgl. S. 83.
[60] Zur Begründung der Aenderung von «eintreten» (OR 673/862) in «gelangt» (OR 343bis, Abs. 3) vgl. S. 69.
[61] Vgl. S. 63 ff.

Beratung des OR 673 im Ständerat am 16. Dezember 1936 *Keller* als Berichterstatter der ständerätlichen Redaktionskommission die fragliche Wendung dahingehend präzisierte, daß alle Arten eines solchen Genusses, der bestehen kann «in einer lebenslänglichen oder zeitlich beschränkten Rente oder in einer einmaligen Kapitalabfindung oder in einer Kombination dieser Genüsse oder in einer Lebensversicherung oder Invalidenrente oder in irgendeiner Kombination dieser Genüsse oder auch im Bezug irgendwelcher anderer Leistungen, seien es Geld- oder Naturalleistungen, seien es sofort fällige oder anwartschaftliche ... *dem Recht auf Rückforderung der einbezahlten Beiträge» vorgehen, sobald diese Genüsse «in den Stiftungsbestimmungen vorgesehen sind»* [62]. «Wenn dies der Fall ist» – argumentiert *Keller* – «hat ja nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch der Angestellte und Arbeiter von der ersten Einzahlung an gewußt, welche Gegenleistungen sie für ihre Einzahlungen erhalten [63].»

Nun könnte man der Idee der Freizügigkeitspolice entgegenhalten, daß eine solche Möglichkeit des Genusses ihrer Neuartigkeit wegen in den Reglementen der Versicherungseinrichtungen nirgends speziell aufgeführt sei, und daß daher das Vorhaben, dem Züger eine solche Police auszustellen, an der formellen Nichterfüllung der Bedingung «in den Stiftungsbestimmungen vorgesehen» scheitern müsse. Diese Argumentation wäre allerdings kaum stichhaltig. Es kann wohl nicht die Aufgabe eines Reglementes sein, einen abschließenden, enumerativen Katalog aller Möglichkeiten des «In-den-Genuß-Kommens» aufzuführen. Vielmehr sollen die einzelnen – durch den technischen Fortschritts stets in Verbesserung begriffenen – Möglichkeiten des «In-den-Genuß-Kommens» lediglich im Einklang mit dem im Reglement liegenden *Leitgedanken der Schaffung und Erhaltung sozialer Sicherheit* stehen. Zu Recht vertritt auch *Reber* [64] die Meinung, daß «alle ... Arten des Genusses ... dem Recht auf Rückforderung der einbezahlten Beiträge vorgehen» sollten. Nicht ganz zutreffen dürfte allerdings seine Folgerung, daß ein Recht auf Rückforderung der einbezahlten Beiträge «nur demjenigen Arbeitnehmer gewährt wird, der bei seinem Austritt *gar nichts* beziehen würde», eine «Bestimmung», die «zwingender Natur» sei [65]. Ein Recht auf Rückforderung der eigenen Beiträge besteht nämlich auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer bei seinem Austritt aus einer Versicherungseinrichtung «gar nichts beziehen» würde, weil seine Prämien lediglich eine Gegenleistung für den bereits während Jahren

---

[62] StenBull. StR 1936, 536/537.
[63] StenBull. StR 1936, 537.
[64] *Reber Hermann*, «Die Fonds zu Wohlfahrtszwecken nach dem Schweizerischen Obligationenrecht», Diss. Bern, 1943, S. 52.
[65] Vgl. *Reber Hermann*, a. a. O., S. 52.

bezogenen Genuß der Risikoübernahme (reine Risikoversicherung) durch den Versicherer darstellen [66].

Die Frage, ob in Auslegung von OR 673, IV, «eine andere Abfindungsart als die Zurückbezahlung der vom Arbeitnehmer geleisteten Beträge zulässig ist», führt bei *Brägger* [67] zu einem interessanten Vergleich. Einerseits verweist er auf *Valèr*, der diese Frage verneint, «weil mit dem Wortlaut von Abs. 4 im Widerspruch stehend». Anderseits zitiert er *Guhl* [68], der eine entgegengesetzte Ansicht vertritt und einwendet: «Es wäre geradezu *zweckwidrig*, durch eine scheinbar wortgetreue, aber wenig sinnvolle Auslegung der genannten Gesetzesbestimmungen den austretenden Angestellten oder Arbeiter dazu veranlassen zu wollen, *die für ihn unvorteilhaftere Lösung*, den Rückzug der von ihm einbezahlten Beiträge, zu wählen. In diesem Sinne müssen die beiden gesetzlichen Vorschriften (Art. 673 und 862 OR) *bei der Auslegung ergänzt werden.*» – In einer später erschienenen Schrift gelangt *Valèr* [69] dann selbst zu einer seiner früheren Ansicht entgegengesetzten – im Einklang mit dem Einwand von *Guhl* stehenden – Auffassung und schreibt: «Wie steht es, wenn die Stiftung an Stelle der einbezahlten Beiträge die Uebergabe einer *Versicherungspolice* an einen ausscheidenden Arbeitnehmer vorsieht? Obwohl das Gesetz über diesen Fall nichts erwähnt, besteht nach der herrschenden Meinung *kein Zweifel*, daß die *Uebergabe einer Police* an Stelle der einbezahlten Beiträge ohne weiteres gestattet ist. Eine andere Lösung wäre *undenkbar*, da ja eine Versicherungspolice vom Fürsorgestandpunkt aus gesehen gewöhnlich die wertvollere Abfindung darstellt als ein Barbetrag.» Allerdings hegt *Meister* [70] dennoch einige Zweifel zu einer solchen Lösung, wenn er die Ansicht vertritt, dem Arbeitnehmer «gegen seinen Willen eine Police aufzuzwingen, die er vielleicht gar nicht weiterführen kann, hätte keinen Sinn, obgleich das Argument zutrifft, daß gerade für den Arbeiter der Versicherungsschutz sehr wünschenswert ist.»

Daß das «In-den-Genuß-Kommen» der Personalwohlfahrtseinrichtung einer Auszahlung der Arbeitnehmerbeiträge an den Züger grundsätzlich zuvorkommt, wird auch von *Bürgi* [71] betont: «Eine Auszahlung der erbrachten Beiträge findet selbstverständlich nicht

---

[66] Vgl. S. 70.

[67] *Brägger Ernst Hans*, «Der Wohlfahrtsfonds nach neuem Recht», Diss. Bern, 1940, S. 61.

[68] *Guhl Theo*, «Die rechtlichen Formen für die Organisation der Wohlfahrtseinrichtungen bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften», in «die Schweizerische Aktiengesellschaft», Zürich, Juni 1938, X. Jahrgang, Nr. 10, S. 241.

[69] *Valèr Paul*, «Das Stiftungsrecht», Bildungsverlag Gropengießer, Zürich, 1945, S. 33.

[70] *Meister Hans*, «Die Pensionskasse als Wohlfahrtsfonds der AG, insbesondere in Form der «Stiftung», Diss. Zürich, 1941, S. 20.

[71] *Bürgi Wolfhart Friedrich*, «Kommentar ...», a. a. O., S. 162, N 91.

statt, wenn der Versicherte als ... Empfänger einer Versicherungspolice ... oder anderer der Höhe seiner Beiträge entsprechenden Leistungen in den Genuß der Wohlfahrtseinrichtung gelangt.» In ähnlicher Weise räumt *BGE 80 II 130/131* dem Mitglied einer «Pensionskasse einen unentziehbaren Anspruch auf Prämienrückerstattung» nur ein, «soweit es nicht bereits oder *künftig* rentenberechtigt ist». Sehr deutlich hat auch der *st.-gallische Regierungsrat* diesen Gedanken in einem Beschwerdeentscheid [72] herausgearbeitet, indem er dem Beschwerdeführer zu bedenken gibt, «daß der Versicherte seine Beiträge zum Zwecke der Alters- oder Hinterbliebenenfürsorge geleistet hat, also nicht als Heiratsausstattung oder für andere Dinge, die mit dem Stiftungszwecke nichts zu tun haben. Es wird deshalb immer wieder betont, daß die Rückzahlung der Versicherungsbeiträge deren Zweckentfremdung erleichtert und deshalb nur in beschränktem Maße gestattet werden sollte.»

Gegenüber einem Verfahren, wonach dem Züger im Moment seines Austrittes aus einer Versicherungseinrichtung lediglich eine seinen *eigenen* Beiträgen entsprechende Police ausgehändigt und ihm die Forderungsrechte aus dem zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer abgeschlossenen Vertrag abgetreten werden (Zession), trägt die Freizügigkeitspolice [73] dem Gedanken der *Einheit des Vorsorgeschutzes* – Arbeitnehmerbeiträge und teilweise Arbeitgeberbeiträge sollen zweckgesichert erhalten bleiben – Rechnung. Die Freizügigkeitspolice soll deshalb nicht rückkaufsfähig sein; auch eine Abtretung oder Verpfändung der Versicherungsansprüche muß ausgeschlossen werden. Es erhebt sich nun die Frage, ob im Ausschluß der Rückkaufsfähigkeit nicht ein Verstoß gegen VVG 90, Abs. 2, vorliegt.

c) Das Verhältnis Freizügigkeitspolice (VVG 90, Abs. 2)

VVG 90, Abs. 2, verpflichtet den Versicherer, diejenige Lebensversicherung, bei welcher der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiß ist, auf Verlangen des *Anspruchsberechtigten* ganz oder teilweise *zurückzukaufen*, sofern die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind. Ob diese Vorschrift dem Erfordernis der Nichtrückkaufsfähigkeit der Freizügigkeitspolice zuwiderläuft, ergibt sich aus einer Betrachtung der zwischen Arbeitgeber–Arbeitnehmer–Wohlfahrtseinrichtung (im nachfolgenden Beispiel = Stiftung) und

---

[72] «Beschwerdeentscheid des *St.-Gallischen Regierungsrates* Nr. 308 vom 18. 2. 1958 i. S. J. K., Goldach/Fürsorgestiftung der A. AG in R.».

[73] Auch «externes Versicherungsverhältnis» genannt. Vgl. *Hug Walther*, «Privatversicherung und Sozialversicherung», in SZS, 7. Jg., 1963, Heft 1, S. 23; *Meyer Heinz*, a. a. O., S. 7.

Versicherer bestehenden Rechtsverhältnisse sowie der darauf anwendbaren Rechtsquellen.

Rechtsverhältnisse und Rechtsquellen der Wohlfahrtsstiftung

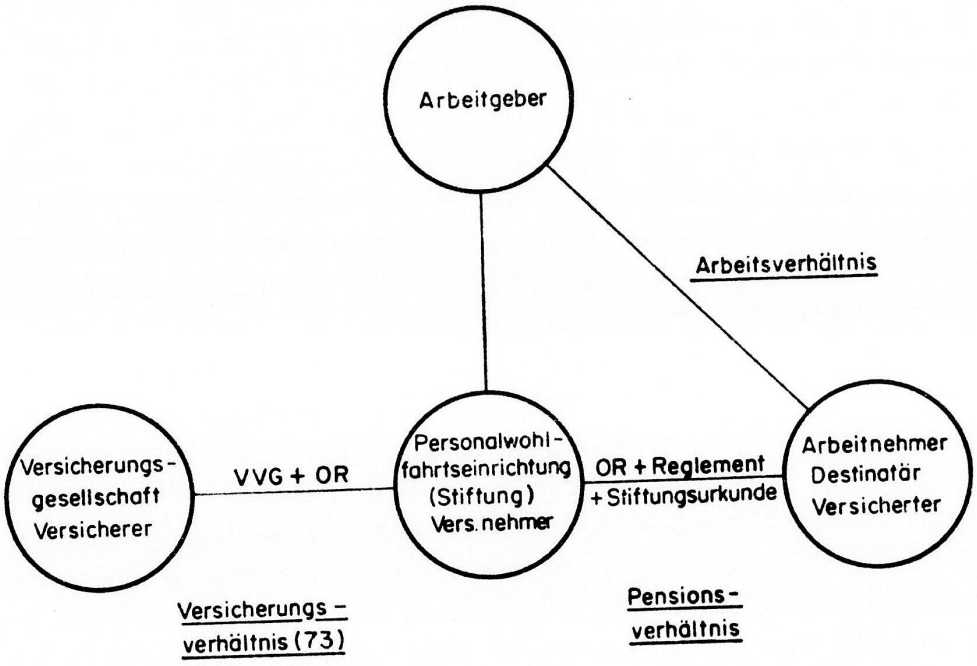

Die Verhältnisse *Arbeitgeber–Arbeitnehmer* und Personalwohl*fahrtseinrichtung–Arbeitnehmer* haben eine *gemeinsame* und eine *trennende* Komponente. Gemeinsam ist beiden Verhältnissen, daß sie meist durch den Austausch derselben übereinstimmenden Willensäußerung, durch den Abschluß des Dienstvertrages, begründet werden [74]. Das Trennende hingegen besteht darin, daß die subjektiven Rechte des Arbeitnehmers aus dem Pensionsvertrag bei der verselbständigten Wohlfahrtseinrichtung gegen diese selbst – und nicht gegen den Arbeitgeber – gerichtet sind [75].

Das Verhältnis Personalwohlfahrtseinrichtung (Stiftung)–Arbeitnehmer wird in der Literatur als *Pensionsverhältnis* [76], Fürsorgeverhältnis [77] und Innenverhältnis [78] bezeichnet. Die Rechtsstellung der Arbeitnehmer richtet sich nach Maßgabe des Dienstvertrags, der Stiftungsurkunde und des Reglements der Wohlfahrtseinrichtung. Rechtsquelle ist somit das allgemeine Vertragsrecht und *nicht* das Versicherungsvertragsrecht [79]. Dies läßt vermuten, daß der Arbeitnehmer unter Anrufung von VVG 90, Abs. 2, die Rückkaufsfähigkeit einer Freizügigkeitspolice nicht erzwingen kann, denn das

---

[74] Vgl. *Zingg Ernst*, a. a. O., S. 54.
[75] Vgl. *Bürgi Wolfhart Friedrich*, «Kommentar . . .», a. a. O., S. 158, N 78.
[76] Vgl. *Berger Hans*, a. a. O., S. 32.
[77] Vgl. *Zingg Ernst*, a. a. O., S. 52.
[78] Vgl. *Mauch Rolf*, a. a. O., S. 95.
[79] Vgl. *Meyer Heinz*, a. a. O., S. 7.

VVG räumt für Gruppenversicherungen dem Versicherten *kein* direktes Forderungsrecht gegen den Versicherer ein. Im Gegensatz dazu kennt VVG 87 allerdings für Kollektivunfallversicherungen ausdrücklich ein direktes Forderungsrecht desjenigen, «zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen worden ist». In einer autonomen Pensionskasse kann sich ein Versicherter zudem auch deshalb nie auf das VVG berufen, weil gemäß VVG 101 dieses Gesetz keine Anwendung findet auf «Verträge, die von den der Staatsaufsicht nicht unterstellten Vereinen[80] ... abgeschlossen werden». VAG I, Abs. 2, nimmt aber «Vereine mit örtlich-beschränktem Geschäftsbetriebe», wozu nach der herrschenden Auffassung[81] auch autonomne Firmenkassen gehören, von der Unterstellung unter das Versicherungsaufsichtsgesetz aus.

Im Moment der Ausstellung einer Freizügigkeitspolice auf den Arbeitnehmer bedarf die zuvor geäußerte Vermutung der Nichtanwendbarkeit des VVG allerdings einer Einschränkung. Grundsätzlich ist möglich, daß entweder eine speziell zu schaffende *zentrale Gemeinschaftsstiftung* oder der *Arbeitnehmer* selbst *Versicherungsnehmer* der Freizügigkeitspolice wird. Im letzteren Falle wird nun aus einem Vertrag (Pensionsverhältnis), der vorher *nicht* dem Versicherungsvertragsrecht unterstellt war, ein Versicherungsvertrag, der dem VVG *unterstellt* ist. Dem Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer stände somit gestützt auf VVG 90, Abs. 2, eben doch das Recht zu, seine Freizügigkeitspolice zurückzukaufen, wenn es nicht gelingt, diesen Artikel im speziellen in seiner Anwendung auf den Rückkauf von Freizügigkeitspolicen *außer Kraft* zu setzen.

Eine Möglichkeit einer solchen Außerkraftsetzung von VVG 90, Abs. 2, für den Rückkauf von Freizügigkeitspolicen ist aus VVG 98 und 99 ersichtlich. VVG 98 zählt die Vorschriften des VVG auf, die

---

[80] *Roelli/Jaeger*, «Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908», Verlag K. J. Wyß Erben, Bern, 1933, Art. 101, S. 534, N 42: «Wenn von ‚Vereinen' gesprochen wird, so handelt es sich dabei nicht um den technischen Ausdruck, wie er sich nun aus dem 2. Abschnitt ZGB über die Vereine ergibt, sondern es wollten damit die privatrechtlichen Personenverbindungen im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Korporationen oder Anstalten bezeichnet werden.»

[81] *Berger Hans*, a. a. O., S. 33, meint jedoch: «Die Frage der Unterstellung einzelner privater Pensionskassen unter Bundesaufsicht ist schon oft diskutiert worden, da verschiedene dieser Kassen einen Umfang angenommen haben, den man nicht mehr gut als örtlich beschränkten Geschäftsbetrieb bezeichnen kann. Was die Stellung des Versicherten anbetrifft, so ist die wichtigste Folge der Nichtbeaufsichtigung die Nichtanwendbarkeit des VVG. Durch den Wortlaut des Art. 101 VVG wird aber eine analoge Anwendung dieses Gesetzes als Ausdruck der allgemeinen Rechtsauffassung nicht ausgeschlossen. ZGB Art. 1 läßt dem Richter bei Fehlen gesetzlicher Vorschriften die freie Möglichkeit, die im VVG enthaltenen Grundsätze per analogiam auch auf das *Pensionsverhältnis* anzuwenden. Wie weit man dabei gehen kann, ist im einzelnen Falle zu untersuchen.»

grundsätzlich «nicht zuungsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abgeändert werden dürfen». U. a. gehört zu diesen zwingenden Vorschriften auch VVG 90. Nun gestattet aber VVG 99 dem Bundesrat, durch Verordnung zu verfügen, «daß die in Art. 98 dieses Gesetzes festgestellten *Beschränkungen der Vertragsfreiheit bei einzelnen Versicherungsarten so weit außer Kraft treten, als die Eigenart oder die besondern Verhältnisse einer Versicherungsart es erfordern*».

Wenn nun der in VVG 98 als zwingend charakterisierte VVG 90 über VVG 99, d. h. über eine bundesrätliche Verordnung in seiner Anwendung auf Freizügigkeitspolicen, grundsätzlich außer Kraft gesetzt werden könnte, wäre damit im Prinzip die Rückkaufsfähigkeit einer solchen Police verunmöglicht und die angestrebte Zwecksicherung der Vorsorgemittel garantiert. In dieser Richtung gehen denn auch die weiteren Abklärungen der Initianten einer Freizügigkeitspolice.

Das vierte Verhältnis, *Arbeitgeber–Personalwohlfahrtseinrichtung*, ist in diesem Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung [82].

d) Würdigung

Das Projekt der Freizügigkeitspolice stellt einen interessanten konstruktiven Vorschlag zur Lösung des Freizügigkeitsproblems innerhalb einer freiheitlichen Sozialordnung dar. Insbesondere scheinen sich dieser Idee von den unterschiedlichen Strukturen der betrieblichen Personalwohlfahrtseinrichtungen her keine Hindernisse entgegenzustellen, da in der Freizügigkeitspolice die «alte» Versicherung weitergeführt werden kann. Vom Grundsatz der Zwecksicherung der Vorsorgemittel geleitet, dürfte dieses Vorhaben auch auf Arbeitgeberseite eine Freizügigkeitsbereitschaft fördern. Würde bei der Revision des Dienstvertragsrechtes in Art. 29 der Revisionsvorlage tatsächlich die *Mitgabe eines Vorsorgeanspruches* – und nicht die *Herausgabe der Arbeitnehmerbeiträge* – im Vordergrund stehen [83], so wäre damit eine eindeutige gesetzliche Grundlage zur Ausführung dieser Idee geschaffen.

B. Die Freizügigkeitszentralstelle

Die Anregung, über die Schaffung einer «zentralen Verrechnungsstation» das Freizügigkeitsproblem zu lösen oder zumindest einer Lösung näherzubringen, entstammt dem Postulat *Philipp Schmid* [84]. Seine Idee wurde von der *Kommission zum Studium der Freizügig-*

---

[82] Details siehe bei *Hardmeier Ulrich*, a. a. O., S. 38/39.
[83] Vgl. S. 95.
[84] Vgl. S. 74.

keit in der Personalversicherung aufgenommen und konkretisiert. Wie die Freizügigkeitspolice ist aber auch das Projekt der Freizügigkeitszentralstelle noch im Stadium der Planung und daher noch nicht bis ins Detail ausgearbeitet. Dennoch zeichnen sich einige interessante Wesensmerkmale ab.

a) Die Rechtsverhältnisse

Leitgedanke des Projektes einer Freizügigkeitszentralstelle ist das Bestreben, dem aus einer Personalwohlfahrtseinrichtung austretenden Züger, der in ein Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber tritt, welcher über *keine* Personalwohlfahrtseinrichtung verfügt, dennoch seinen vollen bisherigen Vorsorgeschutz zweckgesichert erhalten zu können. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich folgendes System von Rechtsverhältnissen:

Rechtsverhältnisse der Freizügigkeitszentralstelle [85]

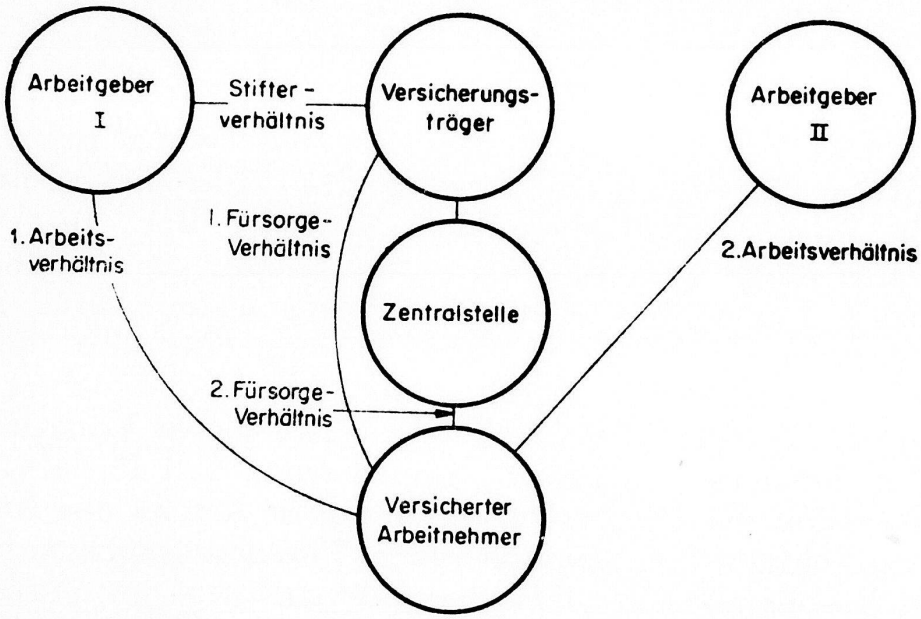

Hat die Personalwohlfahrtseinrichtung mit einer Versicherungsgesellschaft einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen, so entsteht zusätzlich noch ein Versicherungsverhältnis.

b) Die Aufgaben

Der Aufgabenkreis einer solchen Zentralstelle könnte beliebig weit gezogen werden. Einmal wäre möglich, der Zentralstelle die Funktion eines *Versicherungsnehmers* zu überbinden, indem sie die Weiterführung der Versicherung eines aus einer Gruppenversicherung

---

[85] In Anlehnung an *Kommission zum Studium der Freizügigkeit in der Personalversicherung*, juristische Arbeitsgruppe, a. a. O., S. 18.

ausscheidenden Zügers übernähme. Es wäre aber auch denkbar, ihren Aufgabenbereich dadurch zu erweitern, daß sie auf Wunsch eines aus einer autonomen Kasse oder einer Sparkasse ausscheidenden Zügers die diesem zufließende Abgangsentschädigung in einen *Versicherungsanspruch* umwandeln könnte. Eine weitere Aufgabe bestände darin, die bereits geäufnete Sozialvorsorge dem Züger nicht nur zu erhalten, sondern diesem auch die Möglichkeit zu geben, das bisher Erreichte durch weitere Beitragsleistungen *auszubauen*, wobei die Zentralstelle möglicherweise noch das Beitragsinkasso zu übernehmen hätte. Schließlich fiele in den Aufgabenbereich einer solchen Institution auch «die Behandlung und weitere Erforschung aller mit der Freizügigkeit zusammenhängenden allgemeinen Probleme theoretischer und praktischer Natur» [86].

c) Durchführungsprobleme

Rechtsform der Zentralstelle wäre nach Ansicht der Kommission die Stiftung [87]. Allerdings würde die Stiftungsurkunde der ungewöhnlichen Zweckumschreibung wegen wohl ein Novum darstellen. Auch die Frage der Unterstellung unter die Aufsicht des Bundes oder der Kantone müßte noch geklärt werden.

Gewisse Probleme zeichnen sich sodann von der *steuerrechtlichen* Seite her ab. Zwar wird der Ausbau der Personalwohlfahrtseinrichtungen durch das Bundessteuerrecht [88] wie die kantonalen Steuergesetze insofern begünstigt, als vom steuerpflichtigen Reingewinn der Unternehmungen Zuwendungen an Personalwohlfahrtseinrichtungen voll oder teilweise abgezogen werden können [89]. Anderseits aber finden die sehr unterschiedlichen Vorschriften der kantonalen Steuergesetze zur Steuerbefreiung bzw. Steuerbegünstigung meist nur auf *betriebliche* Wohlfahrtseinrichtungen Anwendung, wobei der soziale Schutz des betriebs*eigenen* Personals im Vordergrund steht [90]. Die *Sitz*wahl einer als *überbetriebliche* Personalwohlfahrtseinrichtung konzipierten Zentralstelle ist daher nicht unbedeutend.

---

[86] *Kommission zum Studium der Freizügigkeit in der Personalversicherung*, juristische Arbeitsgruppe, a. a. O., S. 58.

[87] Vgl. *Kommission zum Studium der Freizügigkeit in der Personalversicherung*, juristische Arbeitsgruppe, a. a. O., S. 60.

[88] Vgl. S. 90.

[89] Beispiel: *St.-Gallisches Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 17. April 1944*, Art. 46, Abs. 3: «Vom Reingewinn können die Zuwendungen für Zwecke der Wohlfahrt des eigenen Personals und für ausschließlich öffentliche oder gemeinnützige Zwecke in Abzug gebracht werden, sofern sie derart sichergestellt sind, daß jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist»; *Wirz Hans Gerold*, a. a. O. Anhang, gibt eine umfassende Darstellung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Praxis von Bund und Kantonen. — Vgl. auch *Blumenstein Ernst*, «System des Steuerrechts», Band I, 2. Auflage, Polygraphischer Verlag AG, Zürich, 1951, S. 175.

[90] Vgl. *Wirz Hans Gerold*, a. a. O., S. 228 ff.

d) Würdigung

Wie die Idee der Freizügigkeitspolice bildet auch das Projekt der Freizügigkeitszentralstelle einen ernstzunehmenden aufbauwürdigen Lösungsvorschlag des Freizügigkeitsproblems. Beide neuen Vorhaben stehen zueinander jedoch nicht in einem konkurrenzierenden Verhältnis, sondern sie ergänzen sich gegenseitig. Ergebnis einer derartigen Synthese wäre die Gründung eines «Schweizerischen Freizügigkeitsinstitutes», wie es *Wyß* [91] vorschwebt. Die Personalwohlfahrtseinrichtung A würde dem Freizügigkeitsinstitut den Auftrag erteilen, bei einer von A zu bestimmenden Versicherungsgesellschaft für ihren Züger eine Versicherungspolice zu bestellen und könnte auch gleichzeitig «die wünschbaren Bedingungen stellen; z. B. daß bei einem allenfalls möglichen Rückkauf der Versicherung die zurückfließenden Mittel, soweit sie die eigenen Beiträge des Zügers übertreffen, der Stiftung A zurückzuerstatten sind. Das Freizügigkeitsinstitut könnte im Rahmen seiner Satzung auch eine teilweise Einzahlung der ihm zugeflossenen Austrittsüberweisung bei der Kasse B vornehmen, wo ihm dies sinnvol erscheint. Es hätte auch die bedeutungsvolle Aufgabe der Aufklärung und Propagierung der Freizügigkeit zu erfüllen [92].»

---

[91] *Wyß Hans*, a. a. O., S. 131.
[92] *Wyß Hans*, a. a. O., S. 131.

Vermögensbildung in Dänemark [1]

I

Nacht amtlichen Angaben besteht auch in Dänemark eine nicht geringe Tendenz zur Konzentration größerer Vermögen in den Händen verhältnismäßig weniger Personen, während ein Drittel aller Einkommensbezieher überhaupt nicht über Vermögen verfügt. Eine relativ umfassende Statistik, die auf der Grundlage des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens erstellt wurde, gibt recht interessante Aufschlüsse [2]. Von den Steuerpflichtigen des Jahres

---

[1] Aus «Gewerkschaftliche Monatshefte», Köln, 8/1965. Den Ausarbeitungen liegt eine Studie zugrunde, die kürzlich vom Forschungsinstitut Friedrich-Ebert-Stiftung im Auftrage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erstellt wurde und unter dem Titel «Die Förderung der Eigentumsbildung im Ausland» im Kohlhammer-Verlag, Stuttgart, erscheinen wird. Siehe auch «Vermögensbildung in den Niederlanden», «Gewerkschaftliche Rundschau, Heft 11, November 1965.

[2] Indkomst- og formueansaettelserne til Staten for skatteåret 1961/1962. Det Statistiske Departement. Kopenhagen 1963. S. 14.